

Wiedereröffnung ab 17.12.2021

1. GASTRONOMIE

Nachtgastronomie inkl. Apres-Ski, Stehgastronomie und Thekenbetrieb bleiben verboten!

Öffnungszeiten 05.00 bis 23.00 Uhr (Ausnahme: Take-Away-siehe unten)

Indoor:

- Der Betreiber darf Gäste in seinen Gastronomiebetrieb nur einlassen, wenn diese einen **2G -Nachweis** (geimpft/genesen) vorweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jeder Kunde der Betriebsstätte durch den Betreiber oder einem Mitarbeiter **ein Sitzplatz zugewiesen** wird.
- **Konsumation** von Speisen und Getränken in der Betriebsstätte **nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen**

Ausnahme: an Imbiss- und Gastronomieständen darf im Freien auch im Stehen konsumiert werden;

- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle

Ausnahme: gilt nicht bei Imbiss- und Gastronomieständen im Freien

- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen, geschlossenen Bereichen, außer am Sitzplatz. Kinder müssen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske tragen. Ab dem 6. Geburtstag bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz und ab dem 12. Geburtstag eine FFP2-Maske.

- Betreiber haben **Kontaktdaten** zu erheben.
- Betreiber haben **eine:n COVID-19-Beauftragte:n** zu ernennen sowie ein **COVID-19 Präventionskonzept** zu erstellen.
- **Keine Veranstaltungen** in Gastronomiebetrieben **mit mehr als 25 Personen** gestattet

- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.

Outdoor:

- Der Betreiber darf Gäste in seinen Gastronomiebetrieb nur einlassen, wenn diese einen **2G -Nachweis** (geimpft/genesen) vorweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jeder Kunde der Betriebsstätte durch den Betreiber oder einem Mitarbeiter **ein Sitzplatz zugewiesen** wird
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen, geschlossenen Bereichen außer am Sitzplatz (zum Beispiel WC-Anlagen). Kinder müssen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske tragen. Ab dem 6. Geburtstag bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz und ab dem 12. Geburtstag eine FFP2-Maske. Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- **Keine Veranstaltungen** in Gastronomiebetrieben **mit mehr als 300 Personen** gestattet.
- Betreiber haben **eine:n COVID-19-Beauftragte:n** zu ernennen sowie ein **COVID-19 Präventionskonzept** zu erstellen.
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.

Take Away:

Kein 2G Nachweis ist notwendig für das Abholen von Speisen, alkoholfreien Getränken und in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken

Dabei gilt:

- keine Vorbestellung notwendig
- keine Einschränkung auf die besondere Öffnungszeit von 5:00 bis 23:00 Uhr
- **Maskenpflicht** (FFP2) bei Abholung in geschlossenen Räumen
- **Keine Konsumation im Umkreis von 50 Metern** um die Betriebsstätte

2. BEHERBERGUNGSBETRIEBE

- Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen 2-G -Nachweis (geimpft/genesen) vorweisen.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen Bereichen.

Kinder müssen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske tragen. Ab dem 6. Geburtstag bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz und ab dem 12. Geburtstag eine FFP2-Maske.

- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

Im Bereich der Beherbergung wurden Ausnahmestimmungen aufgenommen, in welchen die Beherbergung nach wie vor mit einem gültigen 3-G-Nachweis zulässig ist:

- Beherbergung aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen
- Beherbergung zum Zwecke der Betreuung hilfsbedürftiger Personen
- Beherbergung zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.
- Beherbergung zum Zwecke des Kurbesuchs oder des Besuchs einer Rehabilitationsanstalt.

Dies gilt nicht für Personen, die sich

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,
- Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime).

2.1. Wellness- und Fitnessbereich

- Der Betreiber darf Gäste nur einlassen, wenn diese einen 2G -Nachweis (geimpft/genesen) vorweisen.

Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen Bereichen. Kinder müssen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske tragen. Ab dem 6. Geburtstag bis zum

vollendeten 12. Lebensjahr benötigen sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz und ab dem 12. Geburtstag eine FFP2-Maske.

- Während dem Sport muss keine Maske getragen und auch kein Mindestabstand gehalten werden.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen.
- Betreiber von nicht-öffentlichen Sportstätten haben zusätzlich ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Bäder, Saunen etc. sind die [Empfehlungen des Gesundheitsministeriums für Einrichtungen nach dem BäderhygieneG](#) zu beachten.

2.2. Spa-Bereich: Kosmetik, Fußpflege, Massage, Friseur

- Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen dürfen Kunden seit 12.12. nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Kund:innen gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Kinder müssen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske tragen. Ab dem 6. Geburtstag bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz und ab dem 12. Geburtstag eine FFP2-Maske.

3. MITARBEITER

Für Mitarbeiter gilt neben dem 3-G-Nachweis eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer es gibt sonstige Schutzvorrichtungen. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

Weitere wichtige Infos:

Reisebusse

Alle Infos zu Busreisen finden Sie hier: [Coronavirus-Regelungen für die Busbranche - WKO.at](#)

Hotellerie

Alle Infos zur Hotellerie finden Sie hier: [Aktuell geltende Corona-Regelungen für die Hotellerie - WKO.at](#)

Gastronomie

Alle Infos zur Gastronomie finden Sie hier: [COVID - Maßnahmenverordnung - Infos für die Gastronomie - WKO.at](#)

Zusammenkünfte

Generell:

- 2G für Teilnehmer
- Kontaktdatenerhebung
- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
- Sperrstundenregelung: 5-23 Uhr
- für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regelungen für die Gastronomie
- einige Zusammenkünfte sind von den allgemeinen Auflagen generell ausgenommen (z.B. Begräbnisse, berufliche Zusammenkünfte, Zusammenkünfte von max. 4 Personen) oder es gelten eigene Auflagen (z.B. unbedingt erforderliche berufliche Aus- und Weiterbildung)

Indoor ohne zugewiesene Sitzplätze:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Pflicht
- Höchstgrenze: max. 25 Personen
- z.B. Familientreffen, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Weihnachtsfeiern etc.

Indoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Pflicht
- Höchstgrenze: max 2.000 Personen
- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht

Outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze:

- Zutritt nur mit 2G
- Höchstgrenze: max 300 Personen
- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht

Outdoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- Zutritt nur mit 2G
- Höchstgrenze: max 4.000 Personen
- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht

Weitere Infos finden Sie [hier](#).

FAQ finden Sie hier: [FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus - WKO.at](#)